JAHRESBRIEF 2027

verfasst von Dino Lucadamo, Isabel Brauchli

Sehr geehrte Kundschaft

Auch dieses Jahr möchten wir Ihnen wiederum die wichtigsten Änderungen im Finanz- und Lohnbereich auf das neue Kalenderjahr mitteilen:

Individualbesteuerung

- ⇨ Mit der Annahme der Individualbesteuerung am 8. März 2026 hat die Schweiz einen grundlegenden Systemwechsel beschlossen. Ab dem 1. Januar 2032 wird jede steuerpflichtige Person unabhängig vom Zivilstand separat besteuert. Damit entfällt die gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren. Ehebezogene Abzüge (bspw. der Zweiverdienerabzug) und der Tarif für gemeinsam veranlagte Personen werden aufgehoben. Gleichzeitig wird der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer auf CHF 12'000 pro Kind erhöht und in der Regel hälftig auf beide Elternteile aufgeteilt.
- ⇨ Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Doppelverdiener-Ehepaare mit ähnlich hohen Einkommen profitieren (aufgrund individuell tieferer Progression) und Einverdiener-Ehepaare oder Ehepaare mit ungleichem Einkommen sowie Alleinstehende mit hohem Einkommen mit Mehrbelastungen rechnen müssen. Im Fall eines eigenen Unternehmens wird die sinnvolle Gestaltung von Löhnen und Dividenden an sich und zwischen den Ehepartnern dadurch nochmals wichtiger. Ausserdem sollte geprüft werden, wem welche Vermögenswerte und Schulden zugerechnet werden.
- ⇨ Bei geplanten PK-Einkäufen ergibt sich als Empfehlung, dass diese während der Übergangsphase (2027-2031) beim Ehepartner mit dem tieferen Einkommen getätigt werden sollten. Anschliessend ab 2032 sollten wiederum PK-Einkäufe beim anderen Partner vorgenommen werden. So kann der Aufbau von Vorsorgevermögen für ein Ehepaar steueroptimiert erfolgen.
- ⇨ Da Kapitalbezüge (2. und 3. Säule) zukünftig ebenfalls einzeln besteuert werden, ergeben sich auch hier Optimierungsmöglichkeiten. Mehrere 3a-Gefässe für beide Partner sowie Teilbezüge von PK-Geldern können sich noch mehr lohnen.
- ⇨ Auch wenn die Volksabstimmung über die Mitte-Initiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» am 29. November 2026 angenommen wird, bleibt das Bundesetz über die Individualabstimmung gültig und es würde ein Widerspruch geschaffen. In dem Fall müsste das Parlament das entsprechende Gesetz erneut ändern oder, falls es das nicht tut, wären Ehepartner auf Stufe direkter Bundessteuer gezwungen, eine gemeinsame Steuererklärung und auf Stufe Gemeinde- und Kantonssteuern eine separate Steuererklärung einzureichen.

Erhöhung der MwSt

- ⇨ Für die Finanzierung der 13. AHV-Rente, welche im Dezember 2026 erstmals ausbezahlt wird, empfehlen Bundesrat und Parlament die Erhöhung der MwSt (Normalsatz von 8.1% auf 8.5%; Hotelleriesatz von 3.8% auf 4.0%; keine Anpassung im reduzierten Satz). Das Stimmvolk entscheidet in der Abstimmung vom 29. November 2026 darüber, Über das Datum des Inkrafttretens müsste der Bundesrat noch entscheiden. Auch bei einer Annahme der MwSt-Erhöhung wäre die 13. AHV-Rente erst teilfinanziert und in der nächsten Legislatur wird das Parlament eine Lösung für den Rest finden müssen.

Geplante AHV-Reform 2030

- ⇨ Der Bundesrat plant eine AHV-Revision für 2030. Die wichtigsten Änderungen beinhalten erschwerte Frühpensionierungen (Kürzungen Vorbezug) und Vorteile fürs Arbeiten im Alter (Erhöhung Aufschub). Die geplante Revision beinhaltet diverse weitere Anpassungen (höhere Beitragssätze für selbständig Erwerbende, keine Sonderregelung mehr bei PK-Einkäufe von selbständig Erwerbenden, neue AHV-Pflicht auf Dividenden, Beitragspflicht auf Krankheits- und Unfalltaggeldern, Erhöhung des Mindestalters für Pensionierungen usw.)
- ⇨ In welcher Form und wann die Reform umgesetzt wird, ist offen. Wir werden Sie über die weiteren Schritte auf dem Laufenden halten.

Neues Transparenzregister

- ⇨ Das eidgenössische Transparenzregister (TJPG) trat am 01.10.2026 in Kraft. Es verpflichtet die meisten juristischen Personen dazu, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen elektronisch zu melden. Die wirtschaftlich berechtigte Person ist eine natürliche Person und beherrscht die Gesellschaft direkt oder indirekt. Eine Person muss dabei mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen halten. Gemeldet werden müssen persönliche Daten und die Struktur der Kontrolle. Mit dem Eintrag ins TJPG entfällt das individuelle Führen des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen (nicht jedoch das Führen des Aktienbuchs), wobei bestehende Verzeichnisse für 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Die Meldung im TJPG erfolgt elektronisch über die Plattform EasyGov, wobei unterschiedliche Fristen gelten. Die Erstmeldung ist innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags seit Inkrafttreten des TJPG einzureichen. Erfolgt keine solche Änderung, gibt es unterschiedliche Übergangsfristen, abhängig von der Gesellschaftsform und der Revisionspflicht.
- ⇨ Wir sorgen für Sie im Rahmen unseres Treuhandmandats, dass die jeweils notwendige Frist eingehalten wird.
- ⇨ Nebenbei weisen wir darauf hin, dass bereits wieder Scheinregister existieren und Zahlvarianten kursieren. Wir empfehlen, sich ausschliesslich über die – kostenlose – offizielle Homepage anzumelden https://www.easygov.swiss.

Entlastungspaket 27 (EP27)

⇨ Wie in unserer letztjährigen Info erwähnt, beinhaltete das Entlastungspaket 27 (EP27) auch die erhöhte Besteuerung von Kapitalbezügen ab CHF 100'000 aus der Säule 2 und Säule 3a sowie aus Kapitalleistungen einer Risikoversicherung. Die parlamentarische Beratung ist nun vorüber und das EP27 untersteht teilweise dem fakultativen Referendum. Die Bundesversammlung hat einer höheren Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule nicht zugestimmt, d.h. es gibt keine Änderung im Bereich der Direkten Bundessteuer. Die Kantone können in der Ausgestaltung der Tarife für die Besteuerung der Kapitalleistungen weiterhin ihre Autonomie walten lassen.

Höchstabzüge Säule 3a im Jahr 2027

⇨ Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu CHF 7'373 (heute CHF 7'258) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, beziehungsweise CHF 36'864 (heute CHF 36'288) für Personen ohne 2. Säule. Die Anpassung der Höchstabzüge ergibt sich durch die Änderung verschiedener Beitrags- und Grenzbeiträge in der ersten und zweiten Säule (z.B. AHV-Renten, Koordinationsabzug bei der Pensionskasse etc.).

Neue Läderach Treuhand AG-Website

⇨ Wir verweisen in eigener Sache gerne auf unseren neuen Webauftritt auf https://www.ltreuhand.ch. Wir sind gespannt auf Ihr Feedback!

LÄDERACH TREUHAND AG
Blümlisalpstrasse 42 – 3627 Heimberg
T 033 439 90 10 – F 033 439 90 11
www.ltreuhand.ch – brief@ltreuhand.ch